

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB 2) in Anspruch nehmen.

Diese Hinweise sollen Sie über zu beachtende Vorschriften und Ihre wichtigsten Pflichten der im SGB 2 geregelten GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE informieren, wenn Sie Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld beantragen bzw. bereits beziehen.

Bitte lesen Sie sich dieses Schreiben in Ruhe durch und beachten Sie die Hinweise. Dies vermeidet Missverständnisse und erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Da volljährige Personen die Verantwortung für die Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen tragen, richtet sich dieses Schreiben an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 18 Jahren.

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als Antragstellerin/ Antragsteller als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfänger von Leistungen des SGB 2 sind Sie verpflichtet, **jede Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes, die Pflege eines Angehörigen oder die Beendigung einer allgemeinbildenden Schule).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes 2.

Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, wird geraten, den Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt zu stellen. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn schriftlich oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterhin Leistungen beantragen möchten, sollten Sie den Antrag ebenfalls rechtzeitig stellen. In der Regel wird Ihnen 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterbewilligungsantrag zugeschickt. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunfterteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese vorlegen.

Soweit von Ihnen die Vorlage von Kontoauszügen verlangt wird, dürfen Sie darin die Empfänger von Zahlungen und die Verwendungszwecke schwärzen, falls aus diesen Angaben besondere personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung) ersichtlich sind. Die Zahlungsbeträge müssen aber erkennbar bleiben. Bei Einnahmen dürfen die Herkunft und der Verwendungszweck aber **nicht** geschwärzt werden.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und – sofern dies erforderlich ist – zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen uns sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung aufnehmen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch einmalige Einnahmen erzielen, wie z.B. aus Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (freie Unterkunft und Verpflegung).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht. Als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer müssen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes vorlegen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen (z.B. Elterngeld) beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadensrente, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld 1, Krankenhilfe, Kindergeld, Sozialhilfe u.a.).

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft gegen die Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft **vorher** die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist.
- Sie eine oder mehrere Personen in Ihren Haushalt aufnehmen.
- eine Person den Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt, z.B. auch Krankenhausaufenthalte, Kuren, Urlaub.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner trennen oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden kann, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

Folgen fehlender Mitwirkung

Versagung oder Kürzung der zukünftigen Sozialleistung

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die Grundsicherung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§ 66 SGB 1).

Rücknahme des Grundsicherungsbescheides und Rückforderung der bereits gewährten Leistungen

Ein rechtswidriger, begünstiger Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit er auf Angaben beruht, die Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung **unrichtig** oder **unvollständig** gemacht haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft den Bescheid durch **arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung** erwirkt haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **die Rechtswidrigkeit des Grundsicherungsbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten**.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Soweit ein Grundsicherungsbescheid aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Ferner kann bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Erklärung (bitte ankreuzen)

Die Angaben des Antrages auf Grundsicherung für Erwerbsfähige sind vollständig und wahrheitsgemäß. Vorstehende Hinweise und Informationen, insbesondere zu der Mitwirkungspflicht und den Folgen fehlender Mitwirkung habe ich und haben die erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten und zur Kenntnis genommen. Außerdem erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass alle für die Leistungsberechnung erforderlichen Unterlagen kopiert und in der Leistungsakte aufgehoben werden. Selbstverständlich unterliegen sie dem Datenschutz und stehen nur den mit der Leistungsberechnung beauftragten Mitarbeitern des Jobcenters zur Verfügung. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigen hiermit ausdrücklich die Antragstellerin / den Antragsteller zur Entgegennahme sämtlicher Entscheidungen und Bescheide. Dies gilt auch im Falle der Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen.